

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 131 (2005)
Heft: 17: Verbandsbeschwerderecht im Gegenwind

Artikel: SIA fordert Präzisierungen
Autor: Mosimann, Eric
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-108566>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

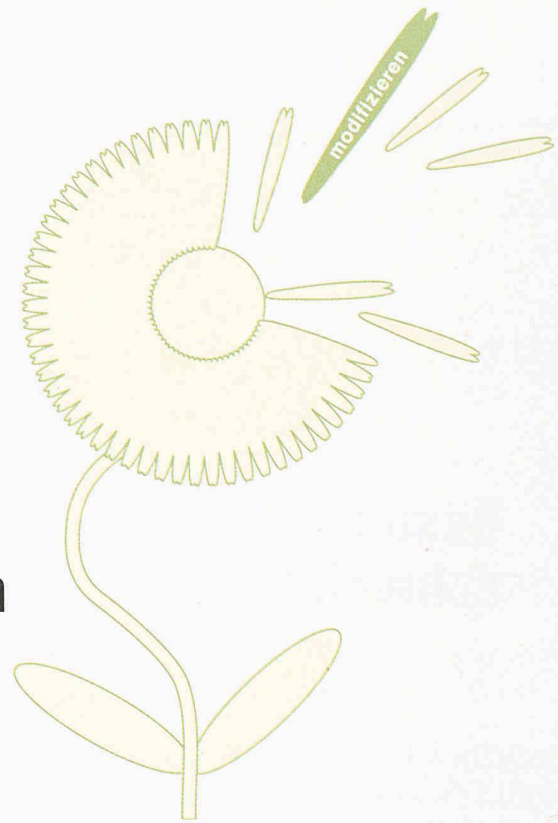
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SIA fordert Präzisierung



Die Umweltorganisationen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrung anerkannter öffentlicher Interessen. Zusätzliche Leitlinien beim Verbandsbeschwerderecht sind jedoch notwendig.

Das öffentliche Interesse an einem effizienten Verkehrssystem ist genauso legitim wie das öffentliche Interesse an einer gesunden Umwelt. Beide Interessen müssen vertreten, beurteilt und gewichtet werden. Die Umweltorganisationen haben eine wichtige Funktion bei der Wahrung anerkannter öffentlicher Interessen und sind legitimiert, Verbandsbeschwerde zu führen. Mit dem Beschwerderecht gingen diese Organisationen bisher sorgfältig um. Die wissenschaftliche Studie, welche das Institut für Gesetzesevaluation der Universität Genf (Cetel) im Auftrag des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (Buwal) erstellte, belegt, dass die Organisationen mit Beschwerden gegen geplante Projekte zurückhaltender waren als private Beschwerdeführer. Den Beschwerden der Organisationen war zudem eine hohe Erfolgsquote beschieden. Die Gerichte schützten meistens die von ihnen geltend gemachten öffentlichen Interessen. Das Verbandsbeschwerderecht hat sich damit als Instrument zur Wahrung legitimer und rechtlich geschützter Interessen bewährt.

Neue Leitlinien

Einige spektakuläre Beispiele gaben indes zu Diskussionen Anlass. Insbesondere die Beschlussfassung und die damit verbundene demokratische Legitimation der beschwerdeführenden Organisationen waren Anlass zu Kritik. Die Direktion des SIA unterstützt deshalb Präzisierungen zum Verbandsbeschwerderecht. Für das bewährte Verbandsbeschwerderecht sollen künftig zusätzliche Leitlinien gelten:

- Nur das oberste Leitungsorgan gesamtschweizerisch tätiger, ideeller Organisationen soll Beschwerde führen können.
- Die Entscheide der Rekursinstanzen sollen beschleunigt werden. Dadurch liessen sich zahlreiche, mit dem Verbandsbeschwerderecht in Verbindung gebrachte Probleme entschärfen.
- In einem nachfolgenden Verfahren sollen keine Rügen mehr vorgebracht werden dürfen, welche eine Organisation bei einem früher vorgelegten Nutzungsplan mit Verfügungscharakter vorzubringen versäumt hat.
- Die Kantone und Organisationen sind bei der Vorbereitung der Richtplanung von Gesetzes wegen einzubeziehen.
- Vereinbarungen zwischen Bauherrschaften und Organisationen, die in behördliche Verfügungen aufgenommen werden, müssen dem Bundesrecht entsprechen.
- Wenn der Ausgang einer Verbandsbeschwerde die Bauarbeiten nicht beeinflusst, soll ein vorzeitiger Baubeginn möglich sein.
- Die in einem Prozess unterliegende Organisation soll die Gerichtskosten tragen müssen.
- Die Organisationen müssen regelmässig öffentlich über ihre Beschwerdetätigkeit und deren Finanzierung informieren.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA
mosimann@sia.ch